

Fälle zur Vorlesung

Fall 7:

M, der Ehemann der F, nimmt in die Ehwohnung seine Geliebte G auf. F verlangt von M und G, dass sie sich trennen und G die eheliche Wohnung nicht mehr betritt.

Über das Verhalten von M und G regt sich F so sehr auf, dass sie – was M und G voraussehen konnten – einen Nervenzusammenbruch erleidet. Sie muss sich im Krankenhaus behandeln lassen und ist ein halbes Jahr arbeitsunfähig. Welche Ansprüche hat sie deshalb gegen M und G?

Fall 8:

M und F sind miteinander verheiratet. F hat einen guten Job und verdient 5.000 Euro im Monat. M besorgt den Haushalt. M und F sind sich darüber einig, dass für die Wohnungseinrichtung neue Sessel angeschafft werden sollen. M macht sich auf die Suche, findet, was ihm gefällt, und kauft etwas Extravagantes für 13.000 Euro von V, und zwar auf Ratenbasis unter Einhaltung der dafür erforderlichen Form und Belehrung.

Nach Lieferung der Möbel ist F über den „unmöglichen“ Geschmack von M entsetzt. M bleibt bei seiner Wahl. Was kann F unternehmen?

Fall 9:

F, die als Hausfrau den Haushalt für sich, ihren Mann M und ihre Kinder führt, hat sich, um mehr wirtschaftliche Selbständigkeit zu erreichen, im Jahre 2006 auf Kredit in einen geschlossenen Fonds eingekauft. In der Finanzkrise wird der Fonds 2009 insolvent. F kann nun die Kreditraten an die Bank B nicht mehr zahlen.

B fragt, ob und wie sie an das Vermögen des M „herankommen“ kann.

Fall 10:

F war von ihrem damaligen Freund M schwanger. M erklärte sich bereit, F zu heiraten, wenn diese mit ihm einen Ehevertrag abschloss, in dem sie für den Fall einer etwaigen Scheidung auf Unterhalt, Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich verzichtete. Nur für den Fall, dass M vor F sterben sollte und dadurch die Ehe beendet würde, sollte es bei der Zugewinngemeinschaft bleiben. Mit diesem Inhalt wurde der Vertrag von dem Notar beurkundet.

Zehn Jahre später – M und F hatten inzwischen einen 9-jährigen Sohn und eine 5-jährige Tochter – kommt es zur Scheidung. M, der inzwischen ein sehr gutes Einkommen hat, beruft sich auf den Ehevertrag, während F, die seit der Heirat nicht mehr gearbeitet und vor der Ehe nicht einmal ihre Ausbildung abgeschlossen hat, fragt, ob sie dennoch Unterhalt – nicht zuletzt weil die Kinder bei ihr bleiben sollen – und eine Beteiligung an dem während der Ehe aufgebauten Vermögen des M verlangen kann.